

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2937/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2938/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2939/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 2940/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern 8
- * Verordnung (EWG) Nr. 2941/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2296/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Rohstoffen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2942/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 40 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen 11
- * Verordnung (EWG) Nr. 2943/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Zuchtpilzen mit Ursprung in Polen und in Südkorea 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2944/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Mehl von Weizen oder Mengkorn 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2945/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 17

Verordnung (EWG) Nr. 2946/92 der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/490/EWG :

* **Entscheidung der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Änderung der Entscheidung 92/188/EWG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen den Seuchenhaften Spätabort der Schweine (SSS) 21**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2937/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 8. Oktober 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (*)
0709 90 60	137,83 (*) (*)
0712 90 19	137,83 (*) (*)
1001 10 10	168,68 (*) (*) (10)
1001 10 90	168,68 (*) (*) (10)
1001 90 91	141,78
1001 90 99	141,78 (11)
1002 00 00	156,03 (*)
1003 00 10	124,68
1003 00 90	124,68 (11)
1004 00 10	119,80
1004 00 90	119,80
1005 10 90	137,83 (*) (*)
1005 90 00	137,83 (*) (*)
1007 00 90	139,59 (*)
1008 10 00	52,60 (11)
1008 20 00	103,93 (*)
1008 30 00	50,54 (*)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	50,54
1101 00 00	211,37 (*) (11)
1102 10 00	231,32 (*)
1103 11 10	274,16 (*) (10)
1103 11 90	227,79 (*)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2938/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Oktober 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	11,14
1001 90 99	0	0	0	11,14
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,22	0,22	0,57
1004 00 90	0	0,22	0,22	0,57
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	15,60

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	19,83	19,83
1107 10 19	0	0	0	14,82	14,82
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2939/92 DER KOMMISSION
vom 9. Oktober 1992
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-
fleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2066/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2733/92 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 277 vom 22. 9. 1992, S. 15.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
Estados miembros o regiones de Estados miembros						
Medlemsstat eller region						
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats						
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους						
Member States or regions of a Member State						
États membres ou régions d'États membres						
Stati membri o regioni di Stati membri						
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat						
Estados-membros ou regiões de Estados-membros						
Belgique	x	x	x			
Denmark		x	x			
Deutschland	x	x				
España						
France	x	x	x		x	x
Italia			x			
Luxembourg		x	x			
Nederland		x				
Ireland						
Great Britain						
Northern Ireland						

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 2 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 2

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 2

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (2)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 2

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 2

In artikel 1, lid 2 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no nº 2 do artigo 1º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
	U	R	O	U	R	O
Denmark					×	×
Deutschland					×	×
Ireland				×	×	×
Great-Britain				×	×	×
Northern Ireland				×	×	×

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2940/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Drittländer führen einen Teil ihrer Erzeugung nach der Gemeinschaft aus, ohne die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2264/91⁽⁴⁾, genannte Äquivalenzbescheinigung vorzulegen, da sie keine Dienststelle mit ihrer Erteilung beauftragt haben. Um Marktbeteiligten in diesem Zusammenhang Nachteile zu ersparen, sollte die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen über den 30. April 1992 hinaus verlängert werden, welche die Verwendung von Kontrollbescheinigungen für Hopfen mit Ursprung in Ländern betreffen, die nicht im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/91⁽⁶⁾, aufgelistet sind.

Die gemäß Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen haben ergeben, daß einige Partien des aus Drittländern eingeführten Hopfens nicht mit den mitgeführten Äquivalenzbescheinigungen überein-

stimmen. Es müssen deshalb geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird das Datum „30. April 1992“ durch das Datum „30. April 1994“ ersetzt.
2. Dem Artikel 7a werden die nachstehenden Absätze angefügt:

„Stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fest, daß die analysierten Proben den genannten handelsüblichen Mindestanforderungen nicht genügen, dürfen die betreffenden Partien nicht in den freien Verkehr überführt werden.

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die Merkmale eines Erzeugnisses mit den Angaben der Äquivalenzbescheinigung nicht übereinstimmen, setzt er die Kommission darüber in Kenntnis. Gemäß dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 kann beschlossen werden, die Stelle, welche die Äquivalenzbescheinigungen für die in Frage stehenden Erzeugnisse erteilt hat, in dem Verzeichnis im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 zu streichen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Punkt 1 gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1991, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2941/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2296/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Rohstoffen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2467/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2296/92 der Kommission⁽³⁾ schließen die Mitgliedstaaten Ausgangserzeugnisse vom Anbau auf stillgelegten Flächen aus, wenn dies aus agronomischen und umweltpolitischen Gründen geboten ist. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Entscheidung über den so begründeten Ausschluß von Ausgangserzeugnissen den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2296/92 nennt Ausgangserzeugnisse, die auf stillgelegten Flächen gewonnen werden dürfen, wenn sie zur Herstellung zulässiger Enderzeugnisse verwendet werden. Zur Verhütung von Mißverständnissen sollte angegeben werden, daß nur bestimmte Raps- und Rübensorten als Ausgangserzeugnisse in Frage kommen.

Zur Verhinderung von Störungen auf den einschlägigen Märkten darf auf stillgelegten Flächen weder Lavendel, Lavandine noch Salbei angebaut werden.

Um jedoch berechtigten Erwartungen zu entsprechen, müssen alle Rapssamen-, Lavendel-, Lavandine- und Salbeisorten auf Flächen angebaut werden dürfen, die zwischen dem Tag, an dem die Verordnung (EWG) Nr. 2296/92 anwendbar wird, und dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung stillgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 27. 8. 1992, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 31.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2296/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 erhält Absatz 5 folgende Fassung :

„(5) Die Mitgliedstaaten können ein Ausgangserzeugnis aus agronomischen und umweltpolitischen Gründen von der Liste in Anhang I ausnehmen.“

2. In Anhang I erhalten der KN-Code 1205 00 90 und die entsprechende kurze Beschreibung folgende Fassung :

„ex 1205 00 90 : Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt (von in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission^(*) genannten Sorten).“

^(*) ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 22.“

3. In Anhang I erhalten der KN-Code 1211 und die entsprechende kurze Beschreibung folgende Fassung :

„ex 1211 : Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, außer Lavendel, Lavandine und Salbei“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. August 1992.

Der Ausgleich für die Verpflichtung, Flächen stillzulegen, kann jedoch den Antragstellern gewährt werden, welche die Aussaat von anderem Rapssamen des KN-Codes 1205 00 90 als dem in Artikel 1 genannten und von Lavendel, Lavandine und Salbei des KN-Codes 1211 vor der Veröffentlichung dieser Verordnung nachweisen können.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2942/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien
von 40 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen
Interventionsstelle im Gebiet Rouen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1567/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 über eine zweite Dringlichkeitsmaß-
nahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an
die Bevölkerung Albanien⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 der
Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2098/92⁽⁵⁾, werden die Getreidelieferungen im
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1567/92 durch
Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kom-
mission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 606/92⁽⁷⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien
für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention
festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-
rung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen
der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von
Brotweichweizen aus ihren Beständen im Gebiet Rouen
nach Albanien durch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge
von 20 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung,
die über den Hafen von Rouen bis zum albanischen
Seehafen von Durres auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship),
zu liefern ist.

(2) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge
von 20 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung,
die über den Hafen von Caen-Blainville bis zum albanischen
Seehafen von Durres auf cif-Stufe, nicht gelöscht
(ex ship), zu liefern ist.

Artikel 3

Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie von
40 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-
bekanntmachung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG)
Nr. 1616/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen
in Anhang III.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten
Teilausschreibung endet am 15. Oktober 1992 um 11.00
Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten
Teilausschreibung endet am 29. Oktober 1992 um 11.00
Uhr (Brüsseler Zeit).

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG)
Nr. 1616/92 der Kommission veröffentlicht die betref-
fende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem
Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschrei-
bungsbekanntmachung.

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der französischen Interventions-
stelle eingereicht werden.

Die französische Interventionsstelle übermittelt
der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in
Anhang I.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 ist in Anhang II aufge-
führt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren
ausgestellt.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den albanischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der französischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

Artikel 8

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 40 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen

(Verordnung (EWG) Nr. 2942/92)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

ANHANG II**LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete :
(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der albanischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes :

— Übernahmeort und -datum :

— Erzeugnis :

— Übergewicht in Tonnen :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

ANHANG III**Lieferbedingungen**

Vier Lieferungen in loser Schüttung, cif frei albanischen Hafen von Durres, nicht gelöscht (ex ship), von insgesamt 40 000 Tonnen :

- 10 000 Tonnen, Abfahrt am 21. Oktober 1992, Ankunft am 1. oder 2. November 1992 ;
- 10 000 Tonnen, Abfahrt am 2. November 1992, Ankunft am 13. oder 14. November 1992 ;
- 10 000 Tonnen, Abfahrt am 14. November 1992, Ankunft am 25. oder 26. November 1992 ;
- 10 000 Tonnen, Abfahrt am 26. November 1992, Ankunft am 6. oder 7. Dezember 1992.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Durres dies erlauben.

Wird am 15. bzw. 22. Oktober 1992 keinem Angebot stattgegeben, verschieben sich alle Daten jeweils um sieben Tage.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2943/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Zuchtpilzen mit Ursprung in Polen und in Südkorea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der
Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81
hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit
Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2895/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung kann die von
einer bestimmten Händlergruppe nicht verwendete
Menge bis spätestens am 15. Oktober des laufenden
Jahres auf eine andere Gruppe übertragen werden.Für das Jahr 1992 steht für die traditionellen Einführer
noch eine erhebliche Menge zur Verfügung. Diese Menge
sollte deshalb den neuen Einführern gutgeschrieben
werden.Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90
erfolgende Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Zuchtpilzen
wurde für die Drittländer, außer Polen und Südkorea, für
den Rest des Jahres 1992 ausgesetzt. Es können nur
Mengen, die Polen und Südkorea betreffen, übertragen
werden.Es ist der Tag zu bestimmen, an dem der Übertrag gilt.
Außerdem müssen, zur Sicherstellung einer angemessenen
Verteilung der übertragenen Menge, hinsichtlich der
Einfuhrlizenzen besondere, die Verordnung (EWG)
Nr. 1707/90 ergänzende Durchführungsbestimmungen
erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der noch verfügbare Rest der Polen und Südkorea gemäß
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 zugeteilten
Gesamtmenge wird am 15. Oktober 1992 auf die in
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung
genannten Händler verteilt.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 3. 10. 1992, S. 20.*Artikel 2*Die diese Restmenge betreffenden Einfuhrlizenzen
werden unbeschadet der Sonderbestimmungen der vorlie-
genden Verordnung gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 1707/90 erteilt.*Artikel 3*Ein neuer Einführer, der 1992 aufgrund der gemäß
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1707/90 und/oder Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der
Verordnungen (EWG) Nr. 3705/91⁽³⁾ und (EWG)
Nr. 440/92⁽⁴⁾ gestellten Anträge eine Einfuhrlizenz
erhalten hat, kann zum Erhalt einer Lizenz für die
Einfuhr von Zuchtpilzen der KN-Codes 0711 90 40,
2003 10 20 und 2003 10 30 mit Ursprung in Polen einen
Antrag stellen, der höchstens 400 Tonnen netto, abge-
tropft, betrifft.*Artikel 4*Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden
am 15. und 16. Oktober 1992 bei den zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten eingereicht. Die genannten
Behörden übermitteln diese Anträge der Kommission
spätestens am 19. Oktober 1992 um 16 Uhr.*Artikel 5*Spätestens am 20. Oktober 1992 bestimmt die Kom-
mission die Mengen, für welche Lizenzen erteilt werden, und
teilt sie den Mitgliedstaaten fernschriftlich mit.*Artikel 6*Lizenzen, für welche die entsprechenden Anträge gemäß
Artikel 4 zu übermitteln sind, werden am 21. Oktober
1992 erteilt.*Artikel 7*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽³⁾ Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über
die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpil-
zen zu treffende Schutzmaßnahme, ABl. Nr. L 350 vom 19.
12. 1991, S. 40.⁽⁴⁾ Verordnung der Kommission vom 25. Februar 1992 über die
bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen
zu treffende Schutzmaßnahme, ABl. Nr. L 51 vom 26. 2. 1992,
S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2944/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Mehl von Weizen oder Mengkorn

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendungen dieser Bestimmungen
festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung könnte zu
Spekulationen führen. Daher ist die Vorausfestsetzung der

Ausfuhrerstattung für Mehl von Weizen oder Mengkorn
auszusetzen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt dazu, die Anwen-
dung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der
Erstattung zeitweilig auszusetzen und die Bescheini-
gungen, für welche die Anträge noch anhängig sind, nicht
auszustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für die
Erzeugnisse des KN-Codes 1101 00 00 wird vom 13. bis
zum 15. Oktober 1992 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2945/92 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1992

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2858/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2883/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2858/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2858/92, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 286 vom 1. 10. 1992, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 287 vom 2. 10. 1992, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4680	—
1702 20 90	0,4680	—
1702 30 10	—	56,57
1702 40 10	—	56,57
1702 60 10	—	56,57
1702 60 90	0,4680	—
1702 90 30	—	56,57
1702 90 60	0,4680	—
1702 90 71	0,4680	—
1702 90 90	0,4680	—
2106 90 30	—	56,57
2106 90 59	0,4680	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2946/92 DER KOMMISSION
vom 9. Oktober 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1813/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2926/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Oktober 1992 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 292 vom 8. 10. 1992, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	39,94 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,94 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,94 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,94 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,80
1701 99 10	46,80
1701 99 90	46,80 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1992

zur Änderung der Entscheidung 92/188/EWG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen den Seuchenhaften Spätabort der Schweine (SSS)

(92/490/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 91/628/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge von Ausbrüchen der Krankheit, die als Seuchen-
hafter Spätabort der Schweine (SSS) bezeichnet wird, hat
die Kommission die Entscheidung 92/188/EWG⁽³⁾
erlassen.

In einigen Gebieten, die Anfang 1991 stark durchseucht
waren, sind seit mehreren Monaten keine Fälle mehr
gemeldet worden.

Es erscheint daher angezeigt, der Seuchenentwicklung
und insbesondere den in den meisten Seuchenbeständen
rückläufigen Verlustziffern Rechnung zu tragen.

Außerdem ist die Entwicklung serologischer Testver-
fahren zu berücksichtigen.

Die Entscheidung 92/188/EWG sollte den neuen
Entwicklungen angepaßt werden.

Die Behörden der Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet,
auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu erlassen, die zur
ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Entscheidung im
Falle des Versands von Schweinen in andere Mitglied-
staaten erforderlich sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 92/188/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 erhalten die Buchstaben c), d), e) und f)
folgende Fassung :

»c) „Seuchenbetrieb“ : ein Betrieb, in dem innerhalb
der letzten acht Wochen vor Ausstellung der
Gesundheitsbescheinigung bei Sauen und Jung-
sauen ungewöhnlich häufig Fehl- und Frühge-
burten und bei den Ferkeln eine erhöhte Ferkel-
sterblichkeit und -schwäche verzeichnet wurden
und bei dem der SSS-Befund im serologischen
Testverfahren bestätigt wurde ;“.

2. Die Artikel 4 und 5 werden gestrichen.

3. Es wird folgender Artikel 8a eingefügt :

„Artikel 8a

Diese Entscheidung gilt bis zum 1. November 1992.
Der Ständige Veterinärausschuß wird die Seuchenlage

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1992, S. 22.

vor dem 15. Oktober 1992 prüfen und gegebenenfalls angemessene Schutzmaßnahmen treffen."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre nationalen Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
